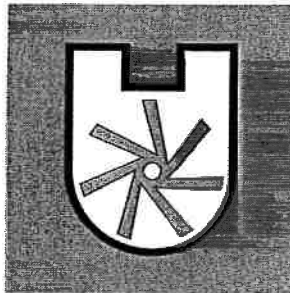


# Einwohnergemeinde Mühlethurnen

## Reglement



zur  
**Aufgabenübertragung  
Zivilschutzorganisation**

---

2009

Die Einwohnergemeinde Mühlethurnen beschliesst gestützt auf Art. 68, Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 sowie des Organisationsreglementes (OgR) der Gemeinde Mühlethurnen vom 29. Mai 2006 folgendes

### Reglement

Gegenstand /  
Aufgabe

#### Artikel 1

<sup>1</sup>Die Einwohnergemeinde Mühlethurnen überträgt der Einwohnergemeinde Wahlern die gesamten Aufgaben des Zivilschutzes, welche durch Rechtserlasse, Leistungsaufträge und Weisungen in einem Gemeinwesen erfüllt werden müssen.

<sup>2</sup>Die Zivilschutzorganisation tritt unter dem Namen „Zivilschutzorganisation Gantrisch“ auf.

<sup>3</sup>Die Sitzgemeinde Wahlern wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss Gesetzgebung beziehungsweise gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen.

<sup>4</sup>Das von der Gemeinde eingesetzte Organ kann über Personen im Gemeindegebiet Mühlethurnen Verfügungen erlassen.

<sup>5</sup>Die Sitzgemeinde Wahlern übernimmt im Rahmen der Aufgabenerfüllung Zivilschutz die Rechnungsführung.

Geltendes Recht

#### Artikel 2

Die Einwohnergemeinde Mühlethurnen unterstellt sich im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Vorschriften der Gemeinde Wahlern als Sitzgemeinde.

Organisation

#### Artikel 3

Die Mitbestimmung der Anschlussgemeinde Mühlethurnen erfolgt über die Einsitznahme in der Zivilschutzfachkommission (ZSK), sofern der zugesicherte Sitz der ehemaligen Zivilschutzorganisation Längenberg-Süd auf die Gemeinde Mühlethurnen fallen wird.

Zusammenarbeits-  
vertrag

#### Artikel 4

Der Gemeinderat Mühlethurnen wird ermächtigt, die Einzelheiten der Übertragung der Zivilschutzaufgaben durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde Wahlern zu regeln.

Inkrafttreten

#### Artikel 5

Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2009 in Kraft. Die Art. 1-3 entfalten Wirkung mit Abschluss des Zusammenarbeitsvertrages gemäss Art. 4.


#### Genehmigung


Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2009 einstimmig angenommen.

**EINWOHNERGEMEINDE MÜHLETHURNEN**

Der Präsident:

Der Sekretär:

  
Kurt Reusser

  
H.R. Zahnd

**Auflagezeugnis**

Der Geschäftsführer der Gemeindeverwaltung hat dieses Reglement vom 30. April 2009 bis zum 29. Mai 2009 im Gemeindehaus Mühlethurnen öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage ist im Anzeiger Nr. 18 vom 30. April 2009 und Nr. 20 vom 14. Mai 2009 publiziert worden.

Einsprachen: Keine

Mühlethurnen, 5. Juni 2009

Der Geschäftsführer:



H.R. Zahnd